

Sonderbedingungen und Verbraucherinformation zum Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften

I. Verbraucherinformation

II. Sonderbedingungen für ausserbörsliche Differenzgeschäfte

I. Verbraucherinformation

Stand: 27.07.2015

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht:

- A) Allgemeine Informationen
- B) Informationen zur Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften und damit verbundener Dienstleistungen
- C) Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages
- D) Widerrufsbelehrung

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank

DAB BNP PARIBAS
Landsberger Str. 300
80687 München
Telefon: 089 8895 - 7000
Telefax: 089 500 682 - 780
E-Mail: information@dab.com

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

BNP Paribas S.A.:

Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre

Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé

**Niederlassungsleitung Deutschland: Lutz Diederichs, Torsten Murke, Charles-Emmanuel Boulon,
Sven Deglow, Dr. Carsten Esbach, Gerd Hornbergs**

Zuständiger Vermittler

Nur sofern Sie eine Transaktionsvollmacht an einen Vermögensverwalter oder Fondsvermittler erteilt haben: Namen/Firma des zuständigen Vermittlers entnehmen Sie bitte dem Formular „Transaktionsvollmacht für Vermögensverwalter“ bzw. des Formulars „Transaktionsvollmacht für Fondsvermittler“. Der Vermittler ist berechtigt, im Rahmen der ihm von Ihnen erteilten Vollmacht, Erklärung für und gegen Sie gegenüber der Bank ohne weitere Prüfung durch die Bank abzugeben. Einzelheiten ergeben sich aus der von Ihnen erteilten Transaktionsvollmacht. Der Vermittler ist nicht berechtigt, Erklärungen für oder gegen die Bank abzugeben.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn (Bankenaufsicht)
und Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt (Wertpapieraufsicht)

Europäische Zentralbank
Sonnemannstr. 20
60314 Frankfurt

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht München HRB 217504

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 161864563

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Maßgebliche Rechtsordnung/ maßgeblicher Gerichtsstand

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

B. Informationen zur Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften und damit verbundener Dienstleistungen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Auf Grundlage der „Sonderbedingungen und Verbraucherinformation zum Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften“ kann der Kunde Handel auf Kursdifferenzen in Form von finanziellen Differenzgeschäften (sog. „Contracts for Difference“, „CFD“) betreiben. Sie gelten nicht für solche Geschäfte, die direkt oder über Orderwege außerhalb der Handelsplattformen Margin Trader und LOGOS platziert werden, ausgenommen telefonische Glattstellungen bei technischen Problemen der Handelsplattformen Margin Trader und LOGOS. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

CFD-Geschäfte sind offene, ausserbörslich abgewickelte Differenzgeschäfte auf die Entwicklung des Kurses des zugrundeliegenden Basiswerts am zugehörigen Referenzmarkt. Sie sind ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz zwischen den Preisen des Währungspaares (z.B. beim FOREX-Handel der Bank) oder des jeweiligen Underlyings (z.B. beim LOGOS Handel der Bank) zum Zeitpunkt der Eröffnung und im Zeitpunkt der Glattstellung der Position in Geld gerichtet. Positionen können sowohl mit einer Kauforder eröffnet werden (Long-Position), als auch mit einer Verkauforder (Short-Position). Eine physische Belieferung der Basisinstrumente ist ausgeschlossen.

Aufträge zur Ausführung von Differenzgeschäften führt die Bank in der Regel als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Handelspartner und Market Maker der Bank ist dabei ausschließlich die Fineco Bank S.p.A.; 20131 Milano - Piazza Durante, 11, Italien.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Differenzgeschäften

Differenzgeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Der CFD-Handel kann in kürzester Zeit zu einem Verlust führen, der das eingesetzte Guthaben übersteigt. Das Verlustrisiko kann unbestimmbar sein und auch über die geleisteten Sicherheiten hinaus das sonstige Vermögen des Kunden erfassen. Dabei können Verluste auftreten, die über dem Betrag liegen, der als Sicherheitsleistung/Deckungsmargin eingezahlt wurde.

- Die Bank kann für sich Sicherheiten aus den sich aus Marktpreisschwankungen ergebenden Risiken verlangen. Diese können über dem Betrag liegen, der bereits als Sicherheitsleistung/ Deckungsmargin eingezahlt wurde.
- Gegengeschäfte zur Risikoreduzierung bereits bestehender CFD-Geschäfte („Glattstellungsgeschäfte“) können möglicherweise nicht oder nur zu verlustbringenden Kosten eingegangen werden.
- Es besteht ein erhöhtes Verlustrisiko, sofern bei der Erfüllung von CFD-Geschäften ein Kredit aufgenommen werden muss, oder wenn die Verpflichtung aus dem CFD-Geschäft oder eine aus dem CFD-Geschäft zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.
- Wert- bzw. Kursschwankungen der gehandelten Devisen und CFD-Basiswerte wirken sich auf den Wert des CFD-Geschäftes überproportional aus (Hebelwirkung).
- Es besteht das Risiko der Rückabwicklung beim Zustandekommen von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen (Mistrades).
- Der Preis eines CFD-Geschäftes ist abhängig von den Preis- bzw. Wertschwankungen auf den entsprechenden Märkten. Auf diese Preise und Werte hat die Bank keinen Einfluss. Für den Preis bzw. Wert eines ausserbörslichen CFD-Geschäftes gibt es regelmäßig keinen öffentlichen Markt.
- In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.
- Bei CFD-Geschäften handelt es sich um finanzielle Differenzgeschäfte. Dabei ergibt sich der Gewinn oder Verlust einer Position aus der Differenz zwischen dem Einstandskurs und dem Kurs des zugrundeliegenden Devisenpaares/Finanzinstruments zum Zeitpunkt der Glattstellung der Position.

Weitere Informationen enthält das Formular „Risiken bei Finanztermingeschäften“. Der Kunde sollte CFD-Geschäfte nur dann selbständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der ausserbörslichen finanziellen Differenzgeschäfte verfügt.

Ein Widerrufsrecht für einzelne Differenzgeschäfte besteht nicht

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarkinstrumenten, sieht das Gesetz keine Widerrufsmöglichkeit vor.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für die Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften gelten die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Aufträge zum Abschluss von CFD-Geschäften können vom Kunden bis zum Abschluss des Ausführungsgeschäftes gekündigt werden.

Preise und Entgelte

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen innerhalb des Vertrages zum DAB Depotkonto/ Girokonto/ Margin Trading Kontos ergeben sich aus dem allgemeinen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für Margin Trading Geschäfte“. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des DAB Depotkontovertrages/ Girokontovertrages/ Margin Trading Kontovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank unter <http://www.dab-bank.de/wichtige-hinweise-b2c.html> einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden. Wurde dem Kunden eine „Konditionsvereinbarung“ ausgehändigt, so gelten die dort genannten Zinssätze und Entgelte für die dort genannten Dienstleistungen und Produkte vorrangig vor den im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Zinssätzen und Entgelten. Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Beim telefonischen Zugang zur Bank unter Telefonnummern, die mit der Vorwahl 01802 beginnen, entstehen dem Kunden pro Inlandsgespräch aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zusätzliche Kosten in Höhe von 6 Cent. Bei Nummern mit der Vorwahl 01803 betragen diese Zusatzkosten 9 Cent je angefangene Gesprächsminute, bei Nummern mit der Vorwahl 01805 12 Cent je angefangene Gesprächsminute. Mobilfunkpreise können hiervon abweichen. Der Mobilfunkhöchstpreis beträgt 42 Cent pro angefangene Minute.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine. Für die eingegangenen Geschäfte gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den bereits bei Kontoeröffnung übermittelten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten ergänzend die ebenfalls bei Kontoeröffnung übermittelten

- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für das Online Banking
- Bedingungen für die DAB MasterCard
- Bedingungen für die DAB girocard
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Besonderheiten des ausserbörslichen CFD-Handels sind geregelt in den beiliegenden „Sonderbedingungen und Verbraucherinformation zum Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften“. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus CFD-Geschäften sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und / oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht, Finanztransaktionssteuer), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugangskosten) hat der Kunde selber zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungszahlungen kann sich aus Nr. 10 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Beschränkung der Verpflichtung der Bank zur Ausführung von Verfügungen zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ergeben.

Zahlung und Erfüllung von ausserbörslichen Differenzgeschäften:

Beginn der Ausführung, Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank beginnt mit der Erfüllung der Leistungen aus der Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, sofern der Kunde nicht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung verlangt. Die Bank ist berechtigt, ihre Verfügungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften

Die Bank leitet den Auftrag des Kunden an den Handelspartner weiter. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Handelspartners der Bank. Das Zustandekommen eines CFD-Geschäftes wird dem Kunden im Handelssystem angezeigt; das Geschäft wird in den Unterlagen der Bank vermerkt.

Erfüllung von ausserbörslichen Differenzgeschäften

Die Erfüllung der CFD-Geschäfte erfolgt im Regelfall durch die Verrechnung mit gegenläufigen CFD-Geschäften („Glattstellung“). Die sich nach der Verrechnung ergebenden Zahlungsbeträge werden jeweils dem Margin Trading Konto des Kunden gutgeschrieben oder belastet; Zahlungsbeträge in Fremdwährung werden hierzu in die Kontowährung konvertiert. Die physische Belieferung ist bei ausserbörslichen finanziellen Differenzgeschäften ausgeschlossen.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information über das Zustandekommen der Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss der Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular der Rahmenvereinbarung an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Die Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften kommt zustande, wenn die Bank nicht ausdrücklich gegenüber dem Kunden widerspricht. Die Sonderbedingungen für ausserbörsliche Differenzgeschäfte verpflichten die Bank nicht zum Abschluss von CFD-Geschäften. Die Aufträge zum Abschluss von ausserbörslichen Differenzgeschäften kommen durch Angebot des Kunden und Annahme der Bank zustande. Die Bank sendet dem Kunden nach Abschluss eine Bestätigung, in der die Inhalte des Geschäftes enthalten sind.

D. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

DAB BNP PARIBAS
Landsberger Str. 300
80687 München

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt

haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

II. Sonderbedingungen für ausserbörsliche Differenzgeschäfte

Stand: 13.06.2014

Diese Sonderbedingungen gelten für ausserbörsliche Differenzgeschäfte, die über die Plattformen Margin Trader oder LOGOS erfasst und ausgeführt werden. Sie gelten nicht für solche ausserbörslichen Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

1. Ausführung der Geschäfte

Auf Grundlage der Sonderbedingungen für ausserbörsliche Differenzgeschäfte kann der Kunde Handel auf die Kursdifferenzen von Währungspaaren oder anderen Basiswerten in Form von finanziellen Differenzgeschäften („Contracts for Difference“, „CFD“) betreiben. CFD sind offene, ausserbörslich abgewickelte Differenzgeschäfte auf die Entwicklung des Kurses der zugrundeliegenden Währungspaare oder der Basiswerte am zugehörigen Referenzmarkt. Sie sind ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz zwischen den Preisen zum Zeitpunkt der Eröffnung und im Zeitpunkt der Glattstellung der Position in Geld gerichtet. Positionen können sowohl mit einer Kauforder eröffnet werden (Long-Position), als auch mit einer Verkaufsoorder (Short-Position). Bank und Kunde schließen die Geschäfte in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften ab. Aufträge zur Ausführung von CFD-Geschäften führt die Bank in der Regel als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande. Die Bank ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, die einzelnen Geschäfte zu den laufenden Marktbedingungen mit sich selbst abzuschließen. Handelspartner und Market Maker der Bank ist dabei die FinecoBank S.p.A.; 20131 Milano – Piazza Durante, 11, Italien.

2. Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen) und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Handelspartners der Bank. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts mit dem ausserbörslichen Handelspartner der Bank (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen. Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

3. Preis des Geschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten sowie alle Steuern, zu deren Abzug oder Einbehalt sie gesetzlich verpflichtet ist, in Rechnung zu stellen.

4. Wahl des Ausführungsplatzes

Die finanziellen Differenzgeschäfte werden ausschließlich ausserbörslich über die FinecoBank S.p.A., Italien als Market Maker, ausgeführt.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Bei der Nutzung der Margin Trader Plattform kann der Kunde der Bank bei Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Bei Erreichen des definierten Limits wird die Position zu dem nächstmöglichen Kurs ausgeführt. Bei der Auftragserteilung über die LOGOS Plattform ist für Kunden keine Erfassung preislich limitierter Aufträge möglich.

6. Erteilung eines Stop Auftrages

(1) Margin Trader Plattform

Der Kunde erteilt der Bank mit einem Auftrag zur Eröffnung einer Position gleichzeitig den Auftrag, diese Position mit einer Stop Order abzusichern („Auto Stop“) und bei Erreichen des Stops die Position zum nächstmöglichen Kurs glattzustellen. Bei jeder Änderung der Position, wird die zugehörige Auto Stop Order unverzüglich der neuen Position angepasst. Kommt es zu extremen Schwankungen des Basiswertes oder zu Kursaussetzungen, ist es durch die Hebelwirkung möglich, dass ein Verlust über das eingesetzte Kapital hinaus entsteht.

Zusätzlich kann der Kunde in der Margin Trading Plattform weitere Stop Loss oder Stop Buy Orders erfassen. Bei Erreichen der Stop Marke wird die Order zu einer preislich unlimitierten Market Order und zum nächstmöglichen Kurs ausgeführt. Setzt der Kunde eine Stop Marke so, dass diese zur sofortigen Ausführung des Auftrags führen würde, ist die Bank berechtigt, den Auftrag abzulehnen. Setzt der Kunde die Stop Marke zur Absicherung einer bestehenden offenen Position so, dass diese einen Verlust zulassen würde, der den des Auto Stop Levels übersteigt, ist die Bank berechtigt, den Kundenauftrag abzulehnen.

(2) LOGOS Plattform

Der Kunde erteilt der Bank mit einem Auftrag zur Eröffnung einer Position gleichzeitig den Auftrag, diese Position mit einer Stop Order abzusichern („Auto Stop“) und mit dem Erreichen des Stops glattzustellen. Das Stop-Limit liegt bei 100% der hinterlegten Margin und führt bei Ausführung zu einer automatischen Glattstellung mit nicht mehr als 100%-Margin-Verlust. (Der für die Ausführung der Auto Stop Order synthetisch berechnete Kurs, kann den Kunden besser stellen als eine Ausführung zu den zum Zeitpunkt der Kursstellung vom Market Maker gestellten Handelskursen.) Weitere Stop Loss- oder Stop Buy Orders kann der Kunde in der LOGOS Plattform nicht erfassen.

7. Intraday-Geschäfte

Der Kunde erteilt der Bank bei Nutzung der Margin Trader Plattform und der LOGOS Plattform mit einem Auftrag zur Eröffnung einer Intraday-Position den Auftrag, diese am Tagesende glattzustellen, wenn die Position noch offen geblieben ist. Beim CFD Handel werden dazu für jedes Instrument am Tagesende vom Market Maker Settlement-Kurse ermittelt und es werden alle Positionen mit diesen Kursen glattgestellt (Long Positionen werden mit dem Geldkurs, Short Positionen werden mit dem Briefkurs glattgestellt).

8. Overnight-Geschäfte

Overnight Geschäfte sind nur in der Margin Trader Plattform möglich.

(1) FOREX

Bei FOREX-Geschäften stellt der Market Maker alle am Tagesende noch offenen Positionen automatisch glatt und öffnet kurz danach, zu Beginn des nächsten Handelstages, eine identische Position („Rollover“). Der Wiedereröffnungskurs entspricht dem Schlusskurs korrigiert um den Unterschied der Finanzierungskosten zwischen den beiden Währungen. Der gleiche Vorgang wird an den folgenden Geschäftstagen angewendet, so lange bis die Position durch den Kunden oder die Ausführung einer Auto Stop Order glattgestellt wird.

(2) Sonstige CFD

Bei sonstigen CFD-Geschäften können Positionen maximal bis zum Laufzeitende des zugrundeliegenden CFD gehalten werden. Dabei haben Future-basierte CFD eine Laufzeit, die dem zugrunde liegenden Future entspricht, alle anderen CFD haben eine Laufzeit, die bis zu maximal 10 Jahre betragen kann und vom Market Maker bei Auflage des CFD festgelegt wird. Jeder CFD wird durch den Market Maker mit einer maximalen Laufzeit versehen, die den Detailbeschreibungen des jeweiligen CFD entnommen werden kann. Am Laufzeitende werden die Positionen mit den offiziellen Settlementkursen (Long-Positionen mit dem Geldkurs, Short-Positionen mit dem Briefkurs) glattgestellt, den der Market Maker für den Ablaufftag stellt.

9. Hedgingkosten bei Overnight-Positionen in CFD

Werden CFD-Positionen overnight gehalten fallen Hedgingkosten an, die sich aus der Positionsgröße (gehebeltes Volumen bewertet zu den offiziellen Settlementkursen abzüglich der vom Kunden gestellten Margin) und den prozentualen Hedgingkosten berechnen lassen. Diese werden im Kundenhandbuch, sowie im Preis-Leistungsverzeichnis für Margin Trading Geschäfte genauer beschrieben.

10. Maximale Haltedauer

Bei FOREX gibt es keine Beschränkung für die Haltedauer von Overnight-Positionen. Alle angebotenen Währungspaare können unbegrenzt gehalten werden. CFD können in der LOGOS Plattform maximal intraday gehalten werden. Index- und Single Stock-CFD können in der Margin Trader Plattform bis zum Laufzeitende gehalten werden, das der Market Maker definiert (Details siehe Produkthandbuch), CFD die auf einem Future basieren (Commodity-CFD) können maximal bis zur Fälligkeit des zugrunde liegenden Futures gehalten werden, sofern die Position overnight eröffnet wurde oder vor Handelende von intraday auf overnight verlängert wurde.

11. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Differenzgeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

12. Kursstellung, Eröffnung und Glattstellung von Positionen

(1) Pflichten des Market Makers

Der Market Maker stellt während der Geschäftszeiten für die angebotenen Instrumente während der Handelszeit dieser Basiswerte üblicherweise fortlaufend An- und Verkaufskurse, zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Geschäfte auszuführen. Der Market Maker ist nicht verpflichtet jederzeit Kurse zu stellen.

(2) Kursbildung

Die der Kursstellung zugrundeliegende Kursbildung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers in Anlehnung an die am Referenzmarkt (z.B. Präsenzbörsen bei Aktien CFD) gehandelten Kurse der Basiswerte.

(3) Eröffnung und Glattstellung von Positionen

Die Einstellung von Kursen in die Margin Trader oder LOGOS Plattform gilt als Aufforderung der Bank an den Kunden, ihr Aufträge zum Abschluss von Geschäften mit dem Market Maker für Rechnung des Kunden zu diesen Kursen zu erteilen. Erteilt der Kunde einen Auftrag, ist die Bank hieran nur gebunden, wenn sie ihn durch die Anzeige des Auftrags oder der eröffneten oder geänderten Position in der Margin Trader oder LOGOS Plattform angenommen hat. Dies gilt gleichermaßen für die Glattstellung einer Position.

13. Aussetzung des Handels

Werden beim CFD-Handel am Referenzmarkt aufgrund einer Aussetzung des Handels, etwa durch einen gesetzlichen Feiertag, beschränkte Handelszeiten, oder besondere Marktverhältnisse für einen Basiswert keine Kurse ermittelt, so ist der Market Maker nicht verpflichtet An- und Verkaufskurse zu stellen, Aufträge anzunehmen oder auszuführen. Die Bewertung der offenen Position während einer Aussetzung des Handels und ihre Glattstellung erfolgt immer mit dem letzten gültigen Kurs, der in der Margin Trader oder LOGOS Plattformgestellt wurde.

14. Sicherheiten

(1) AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Differenzgeschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Differenzgeschäften erfasst (sonstige Sicherheiten).

(2) Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechtes und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Differenzgeschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Differenzgeschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Insbesondere hat der Kunde als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus offenen Positionen auf dem Margin Trading Konto Geldbeträge zu unterhalten, die einen negativen Saldo aus schwebenden und realisierten Gewinnen und Verlusten aus den Differenzgeschäften, sowie sonstigen im Zusammenhang mit den Differenzgeschäften gegenseitig geschuldeten Beträge jederzeit abdecken, mindestens jedoch in Höhe der jeweils gewählten Margin. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Differenzgeschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

(3) Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Differenzgeschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Differenzgeschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

(4) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Differenzgeschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Differenzgeschäften vor deren endgültiger Glattstellung von der Bank gutgeschrieben – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto –, kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden.

Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

15. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz

Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zugrundeliegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

(2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Differenzgeschäften der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach Abs. 1 Differenzgeschäfte glattgestellt oder beendet hat, oder Differenzgeschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Geld-Kurs der Position für Long-Positionen sowie der aktuelle Brief-Kurs der Position für Short Positionen. Liegen im Zeitpunkt der Beendigung bzw. Glattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere in den in Nr. 8 genannten Fällen), ist der letzte gültige Kurs maßgeblich, der in der Margin Trader oder LOGOS Plattformeingestellt wurde.